

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 475 vom 7. Februar 2018

BE Obergericht, 2018-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_475

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 475 du 7 février 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 475 del 7 febbraio 2018

Regeste

Gesuch um Substitution an der Einvernahme (Leitentscheid) | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung der [...] Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland vom 13. November 2017 sei teilweise aufzuheben und das Gesuch um Substitution vom 9. November 2017 für die delegierte polizeiliche Einvernahme vom 5. Dezember 2017 sei gutzuheissen.

E. 2

Dringlichkeit: Das Beschwerdeverfahren sei umgehend an die Hand zu nehmen und es habe bis zum 4. Dezember 2017 die Ausfällung eines (Zwischen-) Entscheids bezüglich der Einvernahme vom 5. Dezember 2017 zu erfolgen.

E. 3

und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Beide Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung grundsätzlich in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Es stellt sich indes die Frage nach dem aktuellen und praktischen Interesse an einer Beurteilung der Beschwerde. Dieses ist zu verneinen, da die Einvernahme vom

E. 5

Wahrung der Interessen des Beschuldigten. Diese Überlegungen hätten den Hintergrund für die im Einvernehmen mit der Strafabteilung des Obergerichts erlassene «Weisung betreffend die Substitution amtlicher Verteidigerinnen und Verteidiger durch Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen und Beizug einer Wahlverteidigung nach Bestellung der amtlichen Verteidigung vom 17. Dezember 2010» gebildet. Den Beschwerdeführern sei beizupflichten, dass die Wahl der Verteidigungsstrategie der Absprache zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger unterliege. Ob ein amtlicher Verteidiger persönlich an den wesentlichen Beweiserhebungen teilnehme oder sich vertreten lasse, habe jedoch nichts mit der Verteidigungsstrategie zu tun, sondern mit dem Engagement zwecks Sicherstellung einer wirksamen Verteidigung. Die Pflicht zur Teilnahme an wesentlichen Beweiserhebungen – wie etwa Opferbefragungen und Befragungen wesentlicher Auskunftspersonen – ergebe sich aus dem Umstand, dass der amtliche Verteidiger die Interessen des Mandanten bestmöglich zu wahren habe. In diesem Zusammenhang sei Art. 147 Abs. 3 StPO zu verstehen, der den Parteien und ihrem

Rechtsbeistand das Recht auf Wiederholung der Beweiserhebung einräume, wenn der Rechtsbeistand aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert gewesen sei. Der amtliche Verteidiger schulde seinem Mandanten das gleiche Mass an Sorgfalt wie dies in einem privatrechtlich ausgestalteten Auftragsverhältnis der Fall wäre. Das bedinge bei Verfahren, in denen sich das Beweisthema primär aus Befragungen ergebe, die Teilnahme des amtlichen Verteidigers an den wesentlichen Einvernahmen. Die Verteidigungsstrategie hänge massgeblich vom Eindruck ab, den die einvernommenen Personen respektive deren Aussagen vermittelten. Die Akten zeigten, dass das gegen den Beschwerdeführer 1 eingeleitete Strafverfahren im zentralsten Punkt – dem Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind – immer noch weitere Kreise ziehe. Ursprünglich sei dem Verdacht nachzugehen gewesen, er könnte seine Tochter sexuell missbraucht haben. Aufgrund der Einvernahmen mit Auskunftspersonen eröffneten sich der Staatsanwaltschaft jedoch laufend neue Perspektiven. Plötzlich sei der sexuelle Missbrauch der mittlerweile neunjährigen Tochter von Bekannten des Beschwerdeführers 1 im Raum gestanden, weiter derjenige seines neunjährigen Sohnes. Ausserdem habe sich ergeben, dass er offenbar eine Zeit lang eine Beziehung zu einer Minderjährigen unterhalten habe. Diese Person hätte am 5. Dezember 2017 als Opfer einvernommen werden sollen. Im Weiteren sei der Beschwerdeführer 1 bereits rechtskräftig wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern verurteilt (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom

E. 9

zu qualifizieren, aus denen sich zentrale Beweismittel ergeben konnten. Dementsprechend erscheint respektive erschien die persönliche Teilnahme des Beschwerdeführers 2 an der (ursprünglich auf den 5. Dezember 2017 geplanten und nun wohl am 29. Januar 2018 durchgeführten) Einvernahme eines weiteren mutmasslichen Opfers als zwingend. Der persönliche Eindruck ist respektive war für die Beurteilung dieser Aussagen und damit für die wirksame Ausübung der amtlichen Verteidigung von grosser Bedeutung, zumal – wie erwähnt – der Beschwerdeführer 2 vorher an keiner Einvernahme persönlich anwesend war. Es ist überdies falsch zu behaupten, die Verzögerungen in der Verfahrensführung seien allein das Resultat der Haltung der Staatsanwaltschaft. Diese hat das Substitutionsgesuch vielmehr richtigerweise abgewiesen. Abwegig ist ebenso, dass, indem die Staatsanwaltschaft gegen die Substitutionen während rund vier Monaten nicht interveniert habe, der Beschwerdeführer 2 auch nach den Schreiben vom 28. September 2017 und 17. Oktober 2017 davon ausgehen können, dass den Substitutionen zukünftig zugestimmt werde. Zwar hat die Verfahrensleitung zunächst tatsächlich nicht gegen die (ohne Bewilligung) vorgenommenen Substitutionen opponiert. Indessen ist es unverkennbar, dass der Beschwerdeführer 2 nach dem staatsanwaltschaftlichen Schreiben vom 28. September 2017 damit rechnen musste, dass künftige Gesuche abgewiesen werden: Einerseits wurde er ausdrücklich auf die einschlägige Weisung der Generalstaatsanwaltschaft aufmerksam gemacht. Andererseits wurde ihm klar mitgeteilt, dass das öffentlich-rechtliche Mandat i.S.v. Art 132 ff. StPO durch den amtlichen Anwalt persönlich auszuführen sei – was einem Rechtsanwalt ohnehin bekannt sein müsste. 7.5 Zusammengefasst ist die Weisung der Generalstaatsanwaltschaft vom 17. Dezember 2010 verfassungs- und gesetzeskonform und von der Staatsanwaltschaft richtigerweise befolgt worden. Sie hat das Substitutionsgesuch zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. Beim diesem Verfahrensausgang werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird die solidarische Haftung angeordnet (Art. 418 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die amtliche Entschädigung am Ende des Verfahrens

fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 10

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden dem Beschwerdeführer 1 und dem Beschwerdeführer 2 unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt. 3. Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die amtliche Entschädigung am Ende des Verfahrens fest. 4. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer 1, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____ - dem Beschwerdeführer 2 - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin H. _____ (mit den Akten) Bern, 7. Februar 2018 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Obergerichterin Schnell Der Gerichtsschreiber: Müller Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.